



Amtliche Bekanntmachung

25. Jahrgang

23. August 2019

Nr. 9

Inhalt:

Seite

Richtlinie zur Einrichtung eines Härtefallfonds an der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF (Härtefallrichtlinie) vom 21.08.2019

1

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und zur Höhe der Lehrauftragsentgelte
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 21.08.2019

6

**Richtlinie zur Einrichtung eines Härtefallfonds
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
(Härtefallrichtlinie)
vom 21.08.2019**

Der Kanzler der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlässt folgende Härtefallrichtlinie:

§ 1 Zweck der Einrichtung eines Härtefallfonds

Zweck der Einrichtung eines Härtefallfonds ist die Förderung von Studierenden der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, die sich in finanzieller Notlage befinden. Es sollen unbillige persönliche Härten von einzelnen Studierenden abgewendet werden, um ihnen den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder Meisterstudium immatrikuliert ist. Im Förderzeitraum muss die/der Geförderte als Studierende*r an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* eingeschrieben sein.

(2) Eine Förderung aus dem Härtefallfond nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung, wie durch das Deutschlandstipendium, die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält.

(3) Der Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) steht der Förderung aus dem Härtefallfond nicht entgegen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung, Förderungshöchstdauer

(1) Die Höhe und der Zeitraum einer Förderung aus dem Härtefallfond werden nach dem Einzelfall hinsichtlich der Bedürftigkeit der/des Studierenden durch die Zuwendungskommission entschieden. Die Förderung aus dem Härtefall kann über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten oder als Einmalzahlung gewährt werden. Der von der Zuwendungskommission im Einzelfall zu bestimmende Zeitraum der Zahlung ist auf 6 Monate und auf eine monatliche Summe von bis zu 400,00 € (in Worten Vierhundert Euro) zu begrenzen. Die Einmalzahlung kann bis zu 1.000,00 € (in Worten Eintausend Euro) gewährt werden.

(2) Die Förderung wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Im Fall einer Schwangerschaft wird die Förderung aus dem Härtefallfond während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt, sofern sich die Studentin während der Mutterschutzfrist noch im Förderzeitraum befindet.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium nach § 8 Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* wird die Förderung nicht gezahlt.

(4) Die Förderung aus dem Härtefallfond begründet kein Arbeitsverhältnis. Die/der Studierende ist zu keiner Gegenleistung, außer der Erbringung der Studienleistungen verpflichtet. Die Förderung aus dem Härtefallfond unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) darstellt. Steuerliche Belange sind individuell zu klären.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Härtefallfond besteht nicht. Förderungszusagen können nur in Höhe der Deckung des Fonds getroffen werden. Diese Information wird der Zuwendungskommission vor Beschlussfassung aus dem Haushalt mitgeteilt.

§ 4 Antragsstellung

(1) Die Antragsstellung auf eine Förderung aus dem Härtefallfond ist jederzeit möglich. Eine Förderung aus dem Härtefallfond kann auf formlosen Antrag der/des Studierenden gewährt werden. Der formlose Antrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 schriftlich, bei der Zuwendungskommission einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- ein tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf,
- eine Immatrikulationsbescheinigung und
- Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen zu folgenden Punkten:
 - o eine Auflistung des eigenen Einkommens und der eigenen Vermögensverhältnisse sowie ggf. die entsprechenden Angaben der/ des Ehepartner*in, der/ des Lebenspartner*in oder der/ des eingetragenen Lebenspartner*innen nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) (einschließlich BAföG, Einkommen aus Jobs, Geldzuwendungen der Eltern, Stipendien, soziale Leistungen, etc.)
 - o Kontoauszüge der letzten drei Monate,
 - o einen Nachweis der Ausgaben für Miete und Betriebskosten,
 - o einen Nachweis über den Krankenkassenbeitrag,
 - o die Geburtsurkunden von unterhaltsberechtigten Kindern und
 - o eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, mit der versichert wird, alle Einnahmen in der Auflistung in voller Höhe berücksichtigt zu haben.

§ 5 Antrags- und Auswahlverfahren

Die Zuwendungskommission entscheidet über die Förderung aus dem Härtefallfond aufgrund der sozialen Bedürftigkeit der Studierenden im Zusammenhang der Angaben und Nachweise zu ihren/seinen besonderen persönlichen und eigenen Vermögensverhältnisse, gemäß § 4 Absatz 2.

§ 6 Zuwendungskommission

(1) Die Zuwendungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- o die Vizepräsidentin/ Vize Lehre,
- o die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät in deren Studiengang die/der Studierende immatrikuliert ist,
- o ein Mitglied des Studierendenrates und
- o die Mentorin oder Mentor.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond erfolgt schriftlich durch die Zuwendungskommission und gibt Auskunft über die Höhe der Förderung und die Förderungsdauer. Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond sind nicht zulässig.

§ 7 Beendigung der Förderung

Die Förderung aus dem Härtefallfond endet mit Ablauf der in der Bewilligung festgelegten Förderungsdauer, gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus endet die Förderung aus dem Härtefallfond mit Ablauf des Monats, in dem die/der Studierende

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Hochschule gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

§ 8 Widerruf der Förderung

(1) Die/der Förderempfänger*in haben alle Änderungen über ihre materielle Bedürftigkeit, die für die Bewilligung der Förderung aus dem Härtefallfond erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind insbesondere zu einer unverzüglichen Information verpflichtet, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

(2) Kommt die/ der Förderempfänger*in der Pflicht aus Absatz 1 nicht nach, hält wichtige Informationen zu Festlegung der sozialen Härte zurück oder stellt die Hochschule bei der Prüfung fest, dass die Förderungsvoraussetzungen für die Förderung aus dem Härtefallfond nicht mehr fortbestehen, kann die Bewilligung der Förderung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

(3) Wird nachträglich bekannt, dass in Anträgen falsche Angaben gemacht worden sind, ist der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 9 Ausstattung des Härtefallfonds

(1) Ein Einsatz von Haushaltsmitteln zur Ausstattung des Härtefallfonds ist nicht möglich.

(2) Der Härtefallfond kann mittels Zuwendungen ausgestattet werden. Mit der/ dem Zuwendungsgeber*in ist ein entsprechender Zuwendungsvertrag zu schließen (Anlage A). Hierfür wird die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* durch die/ den Kanzler*in vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

ANLAGE A

Zuwendungsvertrag

zwischen

.....
Zuwendungsgeber*in

- vertreten durch

und

der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität)
Zuwendungsempfängerin

- vertreten durch die Kanzlerin/ den Kanzler

.....

§ 1 Vertragsgegenstand

Die(Zuwendungsgeber*in) stellt der Filmuniversität finanzielle Mittel zur Einrichtung eines Härtefallfonds zur Verfügung.

Durch diesen Härtefallfond soll der Filmuniversität die Möglichkeit einräumt werden, Studierende, die unter einen Härtefall fallen, finanziell zu unterstützen. Durch die Finanzierung soll es diesen Studierenden ermöglicht werden, ihr Studium erfolgreich abschließen zu können.

§ 2 Durchführung und Zweck

(1) Die Zuwendungsempfängerin trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die/ der Zuwendungsgeber*in von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

(2) Die Zuwendungsempfängerin hat eine Richtlinie zur Einrichtung eines Härtefallfonds (Härtefallrichtlinie) verabschiedet. Die Richtlinie hat insbesondere Festlegungen darüber getroffen, welche Tatsachen als Härtefälle (Härtegründe) zu definieren sind und wie das Antragsverfahren zur Entscheidung zur Vergabe der Mittel durchzuführen ist.

(3) Die gegebenen Mittel dürfen ausschließlich nur für den Härtefallfond verwendet werden.

(4) Die(Zuwendungsgeber*in) verpflichtet sich für das Winter/ Sommersemesteroder für den Zeitraum vonbis.....einen Betrag in Höhe von **Euro** (in Worten: Euro) auf das Konto:

Kontoinhaber Landeshauptkasse
Kreditinstitut: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: 3005 0000 7110 4028 51
BIC: WELA DEDD
Kassenzeichen:

zu Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung durch die(Zuwendungsgeber*in) für das WS/ SS..... oder den Zeitraumerfolgt, sobald dieser Vertrag von beiden Partnern unterzeichnet ist.

Zum Ende des Durchführungszeitraums nicht verbrauchte Mittel sind im nachfolgenden Semester oder Zeitraum von bis zu verwenden und werden bei Weiterführung dieses Fonds angerechnet.

(5) Der/ dem Zuwendungsgeber*in ist zum Ende des Zuwendungszeitraumes Rechenschaft über die Vergabe der Mittel abzugeben.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfängerin andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat die/ der Zuwendungsgeber*in neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der/ des Zuwendungsgebers*in besteht auch, wenn die Zuwendungsempfängerin die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die er verschwiegen hat.

(2) Tritt die/ der Zuwendungsgeber*in vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat die Zuwendungsempfängerin die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfängerin die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

§ 4 Abschließende Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Vertragsauslegung.

(3) Gerichtsstand ist Potsdam.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF
Kanzler

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und zur Höhe der Lehrauftragsentgelte an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 21.08.2019

Auf Grundlage des § 58 **Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)** vom 28. April 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 18\]](#), S., Beschl.BVerfG [GVBl.I/18 \[Nr. 18\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 20\]](#), S.3) werden folgende Regelungen getroffen:

Gliederung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 4 Vergütungsgrundsätze von Lehraufträgen
- § 5 Vergütungssätze für Lehraufträge
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenauftrag für Lehraufträge
- Anlage 2: Personalfragebogen für Lehrbeauftragte
- Anlage 3: Abrechnung des Lehrauftrages

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 58 BbgHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Filmuniversität wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 21 ff. BbgHG ergeben, zu beachten.

(3) Lehraufträge werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt. Daneben können Lehraufträge zur Ergänzung des zuvor genannten Lehrangebotes und für die Angebote der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Weiterbildung, der Sprachausbildung, der Berufsfelderschließung und von Graduiertenschulen erteilt werden.

(4) Zu den Aufgaben einer oder eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls ist eine anteilige Mitwirkung an der Modulabschlussprüfung inklusive der notwendigen Korrekturen durch die Vergütung nach § 5 Abs. 1 bis 3 abgegolten; dies gilt auch bei nichtvergüteten Lehraufträgen. Für die Mitwirkung an Prüfungen ist eine gesonderte Beauftragung möglich, auch wenn kein Lehrauftrag vergeben wird; dies gilt für Modulabschlussprüfungen und für die Begutachtung von Abschlussarbeiten.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

(1) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und begründet kein Dienstverhältnis gemäß § 58 BbgHG. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

(2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Filmuniversität unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

§ 3 Erteilung von Lehraufträgen

(1) Der Lehrauftrag wird durch die Hochschule für bis zu zwei Semester erteilt. Bei einer Aufhebung des Lehrauftrages endet er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung wirksam wird. Auf die Aufhebung finden §§ 48 ff. VwVfG entsprechend Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der/ dem Dekan*in, die oder der sie übertragen kann.

(3) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, oder hervorragende fachbezogene Leistungen, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen (§ 58 Abs. 2 BbgHG). Die Vergabe von Lehraufträgen für Veranstaltungen, die über dem Qualifikationsniveau des Lehrenden liegen, ist ausgeschlossen.

(4) Akademischem Personal der Filmuniversität können Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres jeweiligen Lehrdeputats – und nur soweit erteilt werden, wie die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragbar ist. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Filmuni können dabei Lehraufträge nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 BbgHG zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erteilt werden.

(5) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Personenfragebogens zur Erteilung eines Lehrauftrages gem. Anlage 2 einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(6) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 5 BbgHG).

§ 4 Vergütungsgrundsätze von Lehraufträgen

(1) Der Lehrauftrag wird vergütet, wenn nicht die oder der Lehrbeauftragte schriftlich auf eine Vergütung verzichtet.

(2) Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die oder der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten gemäß der Reisekostenrichtlinie der Filmuniversität erstattet werden. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden vor Erteilung des Lehrauftrags nach der Reisekostenrichtlinie kalkuliert und festgesetzt. Die Pauschale für die Reisekosten wird mit der Abrechnung des Lehrauftrages wie kalkuliert ausgezahlt. Der erhaltende Lehrauftrag ist innerhalb von 14 Tagen auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. bei der/ dem Dekan*in zu beanstanden. Nach Ablauf der Frist sind nicht Einwände nicht mehr möglich.

(3) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Die Vergütung von Lehraufträgen im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen/ künstlerischen Weiterbildung ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus den Gebühren oder Entgelten zur Deckung der vollständigen Kosten des Studienganges ausreicht.

(4) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, bei künstlerischen Lehrstunden 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Der Lehrauftrag kann entzogen werden, wenn die Mindestanzahl von fünf Hörern unterschritten wird. Wird die Mindestzahl von fünf Hörern unterschritten, informiert der oder die Lehrbeauftragte die Studiendekanin oder

den Studiendekan, die oder der über das weitere Verfahren entscheidet. Lehrformen die in Einzelbetreuung (z.B. Filmmusik) erfolgen sind hiervon nicht betroffen.

(5) Die Lehrbeauftragten teilen bei Rechnungslegung zum Ende der Lehrveranstaltung die Anzahl und den Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden, unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 3 mit. Die Lehrauftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der oder dem Lehrbeauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Auf Antrag kann die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall einmalig als Teilbetrag gezahlt werden, unter den folgenden Gründen:

- Jahreswechsel zum 30.11.
- Persönliche finanzielle Situation
- Signifikante Höhe von verauslagten Reisekosten

Der Antrag ist formlos an die Fakultätsgeschäftsführung zu richten. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden. Die Fälligkeit beginnt mit dem Ende des Semesters, in dem der Lehrauftrag ausläuft und ist damit mit dem Ende des Folgesemesters fällig.

§ 5 Vergütungssätze für Lehraufträge

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge trifft die/ der Dekan*in; sie/ er kann die Zuständigkeit übertragen. Je Lehrveranstaltungsstunde werden folgende Vergütungen gewährt:

1. für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten): 23 €,
2. für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen: bis zu 30 €,
3. für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 52,00 €.

(2) Gastvorträge können vergütet werden. Die Vergütung wird als Gesamtbetrag gewährt und setzt sich in der Regel zusammen aus einem Honorar von höchstens 75,00 € je Stunde max. jedoch bis zu 400,00 € pro Tag. Fahr- und Übernachtungskosten werden nicht ausgewiesen. Sollten unbedingt notwendige Fahr- und Übernachtungskosten anfallen, kann der Stundensatz ausnahmsweise erhöht werden.

(3) Wirken Personen gem. § 1 Abs. 4 Satz 4 bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 12,00 €.

Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:

1. für Klausuren inkl. Konzeption, Korrektur und ggf. Nachbesprechung bis zu 10,00 €
2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten inkl. Konzeption, Korrektur und ggf. Nachbesprechung bis zu 15,00 €
3. für Bachelor- und Masterarbeiten bei Erstbetreuung 200,00 € und bei Zweitbetreuung bis zu 50,00 €

Für die Voraussetzung der Mitwirkung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort.

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
Kanzler
Martin Jank

Anlage 1

Rahmenauftrag für Lehraufträge

*Name der/des Lehrbeauftragten:
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF*

§ 1 Pflichten der Lehrbeauftragten

(1) Der einzelne Lehrauftrag wird auf Grundlage der Rahmenbeauftragung über die jeweilige Fakultät vergeben.

(2) Mit der Annahme des Lehrauftrages verpflichtet sich der/die Lehrbeauftragte, die übernommene(n) Veranstaltung(en) regelmäßig zu den von der Fakultät vereinbarten Zeiten durchzuführen und Änderungen – auch im Einzelfall – nur im Einvernehmen mit der/ dem zuständigen Dekan*in vorzunehmen. Die Annahme gilt als bewirkt, wenn der/die Lehrbeauftragte dem Angebot über die in dem jeweiligen Semester zu übernehmende/n Lehrveranstaltung/en nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Angebots widerspricht. Der/Die Lehrbeauftragte verpflichtet sich ferner zur Ermittlung und Abgabe von Semesterbeurteilungen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen nach Maßgabe der Vorschriften in den Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Der erhaltende Lehrauftrag ist innerhalb von 14 Tagen auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. bei der/ dem Dekan*in zu beanstanden. Nach Ablauf der Frist sind nicht Einwände nicht mehr möglich.

§ 2 Entgelt

(1) Die Höhe und Zahlungsweise des Entgelts richten sich nach der jeweils gültigen „Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträge und zur Höhe der Lehrauftragsentgelte“ an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die oder der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten gemäß der Reisekostenrichtlinie der Filmuniversität erstattet werden. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden vor Erteilung des Lehrauftrags nach der Reisekostenrichtlinie kalkuliert und festgesetzt. Die Pauschale für die Reisekosten wird mit der Abrechnung des Lehrauftrages wie kalkuliert ausgezahlt.

(2) Das Entgelt wird nur gezahlt für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer, bei künstlerischen Lehrstunden 60 Minuten. Die Zahlung erfolgt aufgrund eines Abrechnungsbogens (Anlage), der nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters von der oder dem Lehrbeauftragten ausgefüllt der/ dem zuständigen Dekan*in einzureichen ist. In der Fakultät erfolgt die Aufbereitung für die Abrechnung.

(3) Die Lehrauftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der oder dem Lehrbeauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).

(4) Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.

(5) Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden. Die Fälligkeit beginnt mit dem Ende des Semesters, an dem der Lehrauftrag ausläuft und ist damit mit dem Ende des Folgesemesters fällig.

§ 3 Rechtsverhältnis

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, § 58 (3) BbgHG. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Lehrbeauftragte müssen ihren steuer- und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegebenenfalls selbst nachkommen.

§ 4 Ausnahme von der Vergütung

Nach § 58 (4) BbgHG ist ein Lehrauftrag zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Die/ der Präsident*in der Filmuniversität ist daher unverzüglich davon zu unterrichten, wenn der/dem Lehrbeauftragten von ihrer/seiner Beschäftigungsstelle aufgrund des Lehrauftrages eine Entlastung durch Verzicht auf Nacharbeit, Dienstbefreiung, Minderung der Aufgaben oder ähnliches gewährt wird.

§ 5 Genehmigungspflicht

Die Durchführung des Lehrauftrages muss bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen von deren Personalstelle als Nebentätigkeit genehmigt sein.

§ 6 Rücknahme und Widerruf

Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 7 Schriftform

Jede Änderung eines Lehrauftrages bedarf der Schriftform.

Potsdam, den

.....
Dekan*in

Anlage 2

**Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
 Marlene-Dietrich-Allee 11
 14482 Potsdam-Babelsberg**

**Personalfragebogen
 für Lehrbeauftragte**

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Kalenderdaten geben Sie bitte mit Tag, Monat und Jahr an.
 Sollte eine Frage nicht auf Sie zutreffen, ist das Wort „entfällt“ einzusetzen.
 Aus dem von Ihnen ausgefüllten Personalfragebogen können Sie keine Ansprüche auf eine Beschäftigung herleiten.

1. Name (ggf. auch Geburtsname)			
2. Vorname (Rufnamen unterstreichen)			
3. geboren Tag Monat Jahr am in			Staatsangehörigkeit
4. Anschrift			Telefon
E-Mailadresse			
5. Allgemeinbildende Schule	vom	bis zum	Schulabschluß

6. Weiterführende Schulbildung z.B. Berufsfachschule, Fachoberschule, Handelsschule

Art bzw. Name der Schule	in	vom	bis zum
Prüfung bzw. Abschluß:			

7. Studium an einer Hochschule

(einschl. Fachhochschule, Akademie, Höhere techn. Lehranstalt o.a.)

Art des Studiums/ Fachrichtung	vom	bis zum
Letzte Hochschule		
Art der Abschlussprüfung	bestanden am	
	bestanden am	
Diplom/ Bachelor/ Master als	am	
Promotion zum		
staatl. Anerkennung/ Erlaubnis als		
2. Staatsprüfung		

bitte wenden

Bisherige Tätigkeiten

Der Stundensatz der Lehrauftragsvergütung bemisst sich zum einen nach der Art der Lehrveranstaltung und zum anderen nach der persönlichen Qualifikation des Lehrbeauftragten. Grundlage für die Bemessung ist die Richtlinie zur Vergabe und zur Höhe der Lehrauftragsentgelte an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 01.08.2019.

Geben Sie bitte nachstehend in chronologischer Reihenfolge möglichst lückenlos alle Tätigkeiten an, die Sie im Anschluss an Ihre Schul- und Berufsausbildung beruflich ausgeübt haben				
Arbeitgeber bzw. Dienstherr, freiberufliche Tätigkeit	Art der Tätigkeit	vom	bis zum	Sonstiges

Ich versichere, nach bestem Wissen und Gewissen vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und bin damit einverstanden, dass von mir personenbezogene Daten zur Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben gespeichert und verwendet werden. -

.....
Ort/Datum

.....
Vor- und Zuname

Anlage 3



FILMUNIVERSITÄT
BABELSBERG
KONRAD WOLF

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
Marlene-Dietrich-Allee 11
14482 Potsdam

Abrechnung der Lehrauftragsentgelte für das SS/ WS

Zwischenabrechnung **Endabrechnung**
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Bezeichnung des Lehrauftrags (title):

.....

Für die Zahlung sind genaue Angaben erforderlich - bitte sorgfältig ausfüllen!

Name:	
Anschrift (address):	Geldinstitut (bank):
Telefon (phone):	IBAN (or bank account number):
E-mail-Adresse (email):	BIC (or bank routing number):
zuständiges Finanzamt:	Steuer-Nr. (tax-ID): KSK: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Die umseitig aufgeführten Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang zustande gekommen.
Die Lehrveranstaltungen wurden von mir selbst durchgeführt.

.....
U n t e r s c h r i f t (signature) / D a t u m (date)

Fakultät: I zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

.....
U n t e r s c h r i f t (Studiengangsleiter)/ D a t u m

**Nachweis über geleistete Lehrtätigkeit an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
(assignment)**

Datum (date)	Stundenzahl (hours)	festgesetzte Unkosten-pauschale (expenses)	pauschales Honorar (fee)

Von der Fakultät auszufüllen			
Stundensatz	Stundenzahl	festgesetzte Unkostenpauschale	pauschales Honorar
Festlegung:erledigt	insgesamt:		